

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.84 vom 7. Januar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2016.84

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.84 du 7 janvier 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.84 del 7 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss dem mit dem Inkrafttreten der Dublin III-Verordnung (Verordnung [EU] 603/2013) am 1. Juli 2015 neu eingefügten Art. 76 Abs. 1 bis des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) richtet sich die Anordnung von Haft in Dublin-Fällen nach dem ebenfalls neuen Art. 76a AuG. Wurde die Haft wie vorliegend vom Kanton angeordnet, so wird die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft gemäss Art. 80a Abs. 3 AuG auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren überprüft. Diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden. Die Frist, innert welcher dies zu geschehen hat, ist der Bestimmung nicht zu entnehmen. Das Bundesgericht hat indessen darauf hingewiesen, dass eine Haftüberprüfung nach angeordneter Dublin Haft in den Anwendungsbereich von Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) falle, weshalb die Überprüfung innerhalb kurzer Frist stattzufinden habe (Art. 5 Ziff.

E. 4

Es fragt sich, ob die Haft auch verhältnismässig ist. Der Beurteilte verneint dies unter Hinweis auf seine bevorstehende Heirat mit einer in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgerin. Diesbezüglich ist indessen auf die Praxis des Bundesgerichts hinzuweisen, wonach der Vollzug einer Wegweisung bzw. die zu dessen Sicherung angeordnete ausländerrechtliche Festhaltung nur dann unverhältnismässig ist, wenn sämtliche für die Eheschliessung notwendigen Papiere bereits vorliegen, ein konkreter Heiratstermin feststeht und binnen Kurzem offensichtlich mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gerechnet werden kann (BGer 2C_150/2012 Urteil vom 14. Februar 2012). Dies trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Wie den Akten des Amtes für Migration des Kantons Basel-Landschaft zu entnehmen ist, muss der Beurteilte, der in der Schweiz keinen rechtmässigen Aufenthalt hat, das Gesuch beim zuständigen Konsulat im Ausland einreichen, welches auch die Überprüfung der Dokumente veranlasst. Auch die Überprüfung der Dokumente via Schweizer Botschaft in Senegal dauert mindestens sechs bis acht Monate. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Behörden die geplante Eingehung einer Scheinehe prüfen. Ob der Beurteilte nach seiner Heirat je eine Aufenthaltsbewilligung erteilt bekommt, steht somit auch noch nicht fest. Unter diesen Umständen ist der Vollzug der Wegweisung nach Italien verhältnismässig. Die Verfügung des Migrationsamtes vom 30. September 2016 erweist sich damit als rechtmässig und ist zu bestätigen. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die für sechs Wochen angeordnete Ausschaffungshaft (vom 30. September 2016, 17.00 Uhr bis zum 10. November 2016, 17.00 Uhr) ist rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

-A_____

-[]

-Migrationsamt

-Staatssekretariat für Migration

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.